

Schulordnung

des Gymnasiums Essen Nord-Ost



Die Regeln und Grundsätze dieser Schulordnung ergeben sich aus der Schulvereinbarung des Gymnasiums Essen Nord-Ost, welche die argumentative Grundlage für alle Maßnahmen darstellt. Innerhalb dieser Schulordnung wird an mehreren Stellen auf weitere Grund- und Ordnungskonzepte (z. B. Mensaordnung) verwiesen, die als Teile dieser Gesamtordnung anzusehen sind.

1. Verhalten auf dem Schulgelände

- 1.1. Während der Schulzeit dürfen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände nur zusammen mit Lehrkräften verlassen.
- 1.2. Auf dem Schulgelände ist jegliches außerunterrichtliches Fahren (Fahrräder, Roller, Skateboard etc.) untersagt.
- 1.3. Ballspiele sind nur in den ausgewiesenen Bereichen zwischen Pavillons und Toiletten sowie auf der Spielwiese und dem Volleyballfeld erlaubt.
- 1.4. Auf dem Schulgelände gilt ein uneingeschränktes Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot.
- 1.5. Das Schulgelände ist sauber zu halten, Müll in die dafür vorgesehenen Entsorgungseimer zu werfen, alle gemeinschaftlichen Bereiche (z.B. Räume, Gänge und Toiletten) sind nicht zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- 1.6. Auf dem Schulgelände gilt ein umfassendes Waffenverbot (zusätzlich zählen hierzu Waffenattrappen, Spielzeugwaffen, Wasserpistolen und Knallkörper).

2. Verhalten im Schulgebäude

- 2.1. Das Schulgebäude wird für die Schülerinnen und Schüler um 8 Uhr geöffnet. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I betreten die Klassentrakte erst fünf Minuten vor Beginn ihrer jeweiligen ersten Stunde (also frühestens um 8.10 Uhr). Sie sind beim Gong zum Stundenbeginn in ihren Klassenräumen und verhalten sich leise.
- 2.2. Der Verwaltungstrakt, insbesondere das Sekretariat, wird von den Schülerinnen und Schülern in der Regel nur einzeln betreten. Lehrkräfte werden nur in wichtigen Angelegenheiten, die nicht während des Unterrichts geklärt werden können, einzeln am Lehrerzimmer aufgesucht.
- 2.3. Zur Hofpause verlassen alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich den Unterrichtsraum und begeben sich auf den Schulhof, sofern es sich nicht um eine Regenspauze handelt. Als Letzte verlassen die Lehrkräfte den Unterrichtsraum und schließen diesen ab. Die Klassenräume werden auch abgeschlossen, wenn die Klasse anschließend Unterricht in Fachräumen hat. Nach dem Unterricht in Fachräumen und nach dem Sportunterricht gehen die Schülerinnen und Schüler in der Hofpause nicht zunächst in ihre Klassenräume, sondern direkt auf den Schulhof.
- 2.4. Im Schulgebäude wird sich in angemessenem, nicht rennendem Tempo bewegt.
- 2.5. Die sich in den Unterrichtsräumen befindlichen Medieneinheiten werden ausschließlich in Gegenwart der unterrichtenden Lehrkraft genutzt. Eine eigenständige Nutzung der Schülerinnen und Schüler ist strikt untersagt.

- 2.6. Die Sitzgruppen im Foyer können von allen Schülerinnen und Schüler genutzt werden. Es ist auf Sauberkeit zu achten.
- 2.7. Die Treppenhäuser sollten nicht als Sitzmöglichkeiten genutzt werden. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Treppen jederzeit für andere Personen begehbar sind. Das Sitzen auf Fensterbänken ist bei geöffnetem Fenster untersagt.

3. Verhalten im Unterricht / im Verhinderungs- bzw. Krankheitsfall

- 3.1. Alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte finden sich so im Unterrichtsraum ein, dass der Unterricht gemäß Stundenraster pünktlich beginnt. Bei Verspätungen wird um Entschuldigung gebeten.
- 3.2. Bei Unterrichtsversäumnis muss das Sekretariat vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach seiner Öffnung benachrichtigt werden. Die telefonische Benachrichtigung bzw. Benachrichtigung per E-Mail ersetzt jedoch nicht die schriftliche Entschuldigung, die den Klassenlehrkräften in der Sekundarstufe I binnen von sieben Tagen vorzuzeigen sind. In der Sekundarstufe II gilt das am ersten Schultag seitens der Stufenleitungen mitgeteilte Entschuldigungsverfahren. Besonders bei Arbeits- und Klausurversäumnissen ist an die Abmeldung im Sekretariat zu denken.
- 3.3. Schülerinnen und Schüler, die im Laufe eines Schultages den Unterricht vor Schulende verlassen müssen, werden von den unterrichtenden Lehrkräften im Klassen- bzw. Kursbuch vermerkt, melden sich im Sekretariat ab und müssen in der Sekundarstufe I von Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- 3.4. Beurlaubungsanträge für gesamte Schultage sowie auch nur einzelne Stunden sind gegenüber den Klassenlehrkräften bzw. der Stufenleitungen mindestens eine Woche vor dem Termin zu stellen. Anträge vor und nach den Ferien sowie über mehrtägige Beurlaubungen müssen über die Klassen- bzw. die Stufenleitung an die Schulleitung gestellt werden und werden nur in Absoluten Ausnahmefällen gewährt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Genehmigung eines Antrages.
- 3.5. In informatisch-naturwissenschaftlichen Fachräumen sind das Essen und Trinken grundsätzlich verboten. In den weiteren Unterrichtsräumen darf auch während des Unterrichts getrunken werden. Es gelten darüber hinaus die von der unterrichtenden Lehrkraft mitgeteilten Regeln in diesem Kontext.
- 3.6. Bei Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I sowie Klausuren in der Sekundarstufe II sind alle elektronischen Geräte vor Arbeitsbeginn am Pult abzugeben. Ein Mitführen bzw. eine Nichtabgabe sind Täuschungsversuche. Es ist ausdrücklich auch bei Klassenarbeits- bzw. Klausurversäumnissen an die telefonische Abmeldung im Sekretariat zu denken.
- 3.7. Das ansonsten am GENO erforderliche Verhalten ergibt sich für alle an der Schule beschäftigten Personen aus der Schulvereinbarung.

4. Verhalten beim Mittagessen / Mensaordnung

- 4.1. Von Montag bis Donnerstag gilt die 6. Stunde in der Sekundarstufe I als Mittagspause.
- 4.2. Alle Regelungen sind der jeweils aktuellen Mensaordnung zu entnehmen.

5. Umgang mit Klassenraum und Schuleigentum

- 5.1. Alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sorgen für Sauberkeit und Ordnung, insbesondere am eigenen Arbeitsplatz. Verschmutzungen von Tischen o.ä. in den Unterrichtsräumen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2. Der eigene Klassenraum soll in der Sekundarstufe I als Bezugsraum angenommen und wird in gemeinschaftlicher Verantwortung sauber gehalten und gepflegt.
- 5.3. Alle gemeinschaftlich genutzten Räume werden als gemeinsame Bezugsräume angenommen und in gemeinschaftlicher Verantwortung sauber gehalten und gepflegt.
- 5.4. Jegliches Schuleigentum ist schonend zu behandeln. Bei Beschädigung ist Ersatz zu leisten. Für die Schulbücher (Schutzumschläge, Namenseintragungen) sowie die Leih-iPads etc. gelten darüber hinaus die von den zuständigen Lehrkräften mitgeteilten Regelungen.

6. Verhalten in den Pausen und Freistunden / Pausenordnung

- 6.1. In der Frühstückspause dürfen die Klassenräume in der Sekundarstufe I genutzt werden, in der Sekundarstufe II dürfen die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen verbleiben, sofern in diesen Materialien nicht offen zugänglich sind. In der Hofpause ist das Schulgebäude zu verlassen. In der Mittagspause gilt der Klassenraum als Arbeits- und Ruheraum. Für die Sekundarstufe II stehen die Unterrichtsräume mit nicht offen zugänglichen Materialien zur Verfügung.
- 6.2. In Freistunden stehen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II neben dem Foyer auch die Räumlichkeiten der Area 79 zur Verfügung. Bei Unterrichtsausfall kann der eigentliche Unterrichtsraum zur Bearbeitung der gegebenen Aufgaben in angemessener Lautstärke genutzt werden, sofern eine mögliche Fachraumordnung oder das Verhalten der Schülerinnen und Schüler dies nicht ausschließen.
- 6.3. Das Ende der Frühstücks-, Hof- und Mittagspause wird jeweils durch ein Klingeln eingeläutet, das verdeutlicht, dass fünf Minuten später der Unterricht beginnt, zu dem alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte, nach Möglichkeit im Unterrichtsraum, unterrichtsbereit sind.
- 6.4. Sollte die Hofpause als Regenpause durch entsprechendes Klingelzeichen ausgewiesen werden, so stehen neben den Klassen- und möglichen Kursräumen auch das Foyer und die Pausenhalle (überdachter Bereich des Schulhofes) zum Aufenthalt zur Verfügung.
- 6.5. Die Mittagspause sollte in der Regel draußen verbracht werden. Es können die vielfältigen Angebote der Schule bzw. der Area 79 genutzt werden. Es gelten hier ansonsten die weiteren Regelungen dieser Ordnung. Die Mittagspause gilt zunächst als freie Pausenzeit für die Schülerinnen und Schüler und auch für die Lehrkräfte, sofern diese keinen weiteren Dienstpflichten nachzukommen haben.
- 6.6. Die von der Schule oder Area 79 zur Verfügung gestellten Sportgeräte und Räumlichkeiten sind gemäß ihren Bestimmungen und den weiteren Regelungen dieser Ordnung verantwortungsvoll zu nutzen.

7. Handynutzung

- 7.1. Während des Unterrichts obliegt die Gestattung der Nutzung des Handys der jeweils unterrichtenden Lehrkraft. Erklärt diese kein anderes Vorgehen gilt grundsätzlich: Das Handy befindet sich ausgeschaltet in der Tasche.

- 7.2. Die Nutzung des Handys soll künftig an den Erwerb des Handyführerscheins gebunden werden. Bei Missachtung der Regelungen soll der Handyführerschein eingezogen und für diese Dauer die Nutzung des Handys auf dem gesamten Schulgelände strikt untersagt sein.
- 7.3. Den Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 5 und 6 ist die Nutzung des Handys auf dem gesamten Schulgelände ansonsten strikt untersagt. Das Handy ist mit Betreten des Schulgeländes auszuschalten und sicher zu verstauen.
- 7.4. Den Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 7 bis 10 ist die Nutzung des Handys nur in der Mittagspause auf dem Schulhof gestattet, eine Nutzung im Schulgebäude untersagt.
- 7.5. Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist die Handynutzung in Pausen und Freistunden gestattet, das Telefonieren allerdings nur bei ausdrücklicher Genehmigung durch eine Lehrkraft.
- 7.6. Im Rahmen der Nutzung gilt: Foto-, Audio- und Videoaufnahmen sind (außer in unterrichtlichen Zusammenhängen bzw. schulischer Kontext und damit mit ausdrücklicher Erlaubnis durch eine Lehrkraft) grundsätzlich verboten. Die Nutzung des Schul-W-LANs ist für die private Nutzung untersagt.

8. Maßnahmen bei Fehlverhalten / Verstößen gegen diese Ordnung

- 8.1. Alle an der Schule beteiligten Personen sind aufgerufen, die Einhaltung dieser Schulordnung einzufordern.
- 8.2. Bei Verstößen sind die Klassenlehrkräfte bzw. Stufenleitungen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu kontaktieren. Diesen (bzw. der erweiterten Schulleitung) obliegt die Festsetzung entsprechender Maßnahmen sowie die mögliche Hinzuziehung weiterer Personen.
- 8.3. Grundsätzlich gilt: Die verhängten Maßnahmen sollten sich immer auch am Vergehen orientieren und dazu passend verhängt werden.
- 8.4. Die Bandbreite der Maßnahmen erstreckt sich von erzieherischen Gesprächen bzw. erzieherischen Maßnahmen über die Ladung zum Grünen Samstag bis hin zur Einleitung von Teilkonferenzen.

9. Umgang mit der Schulordnung / Evaluation

- 9.1. Die Klassenlehrkräfte bzw. Stufenleitungen besprechen die Schulordnung am ersten Tag des neuen Schuljahres mit den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern.
- 9.2. Grundsätzlich haben exklusiv die Mitglieder der erweiterten Schulleitung das Recht, Ausnahmen von dieser Schulordnung in Einzelfällen und zeitlich stark begrenzten Zeiträumen festzulegen, um auf akute Gegebenheiten reagieren zu können. Diese Änderungen sind den Schülerinnen und Schülern, mindestens aber der Schülerversammlung, zeitlich angemessen vor Inkrafttreten mitzuteilen. Eine Abweichung hiervon in Einzelfällen bleibt unberührt.
- 9.3. Die andauernde Evaluation dieser Schulordnung obliegt der Schulleitung bzw. der Steuergruppe Schulentwicklung.

Diese Schulordnung tritt durch Beschluss der Schulkonferenz des Gymnasiums Essen Nord-Ost vom 18.05.2022 zum Schuljahr 2022/23 in Kraft. Grundsätzliche Änderungen der Gesamtordnung obliegen der Schulkonferenz.

Notwendige Anpassungen zum Schuljahr 2024/25 – die (nachträgliche) Genehmigung ist im Rahmen der 1. Schulkonferenz des Schuljahres angestrebt.

Änderung der Handynutzung auf Anweisung der Schulleitung (nach 9.2) auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Schulordnung zum Schuljahr 2024/25. Die reguläre Änderung soll im Rahmen der 1. Schulkonferenz des Schuljahres 2024/25 erfolgen.